

## **CH\_VB 84.351 vom 22. Juni 1984**

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.351](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.351)

FR: CH\_VB 84.351 du 22 juin 1984

IT: CH\_VB 84.351 del 22 giugno 1984

### **Erwägungen**

#### **E. 22**

Juni 1984 N 999 Interpellation Longet Schweiz in der Umgebung der Kernkraftwerke Mühleberg und Beznau inklusive Eidgenössisches Institut für Reaktor- forschung kein gegenüber anderen Schweizer Gegenden erhöhtes Waldsterben festgestellt. Zu den vom Interpellanten vorgebrachten Fragen kann daher wie folgt Stellung genommen werden: 1. Eine ausserordentliche Dringlichkeit in dieser Angele- genheit kann nicht geltend gemacht werden, jedoch werden die Radioaktivitätsmessungen in der Umgebung der Kern- kraftwerke wie bisher weitergeführt, um die Einhaltung der strengen Abgabevorschriften zu überwachen. 2. Als kurzfristig durchführbare Abklärung erachtet der Bundesrat eine eingehendere Erhebung der Schäden in den Wäldern der Nahumgebung der Kernkraftwerke Mühleberg, Gösigen und Beznau/Eidgenössisches Institut für Reaktor- forschung und einen Vergleich mit entsprechenden Refe- renzwaldflächen als sinnvoll. 3. Die Vergabe neuer Forschungsprojekte an Schweizer Universitäten erachten wir nicht als dringlich, weil es in der Schweiz bereits Universitätsinstitute und andere Institutio- nen gibt, die sich auf interdisziplinäre Art mit Umweltfor- schung befassen. 4. Auf diesem Gebiete von anderen Stellen durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen werden jedoch berück- sichtigt und auf deren Gültigkeit für Schweizer Verhältnisse geprüft. 5. Der Beizug ausländischer Fachexperten erübrigt sich, da Kontakte auf Sachbearbeiterebene bereits vorhanden sind. 6. Weitere Bewilligungen für Kernanlagen aufzuschieben, ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 52 Stimmen Dagegen 60 Stimmen #ST# 84.382 Interpellation Longet  
Medikamentenmissbrauch Abus des médicaments Wortlaut der Interpellation vom 21. März 1984

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.